

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 66.

Donnerstag, den 1. Juni 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister zu
Altenau, Anspach, Arnoldsbach, Dorfweil, Espar,
Gmünd, Gainten, Niederreienberg, Obern-
bach, Niedelbach, Schmitt, Wernborn.
Die Anmeldung von Heu- und Strohvorräten,
Befähigung vom 22. d. Mts., Kreisblatt Nr. 62,
wird in Erinnerung gebracht und bis zum 4. 6.
1916 bestimmt erwartet.
Ultingen, den 31. Mai 1916.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums er-
scheint die Herren Bürgermeister dafür zu
sorgen, daß für jeden sich in Ihrer Gemeinde be-
findlichen Kriegsgefangenen pro Woche 300 g
Brot einschließlich 20% Knochen sichergestellt
werden.
Ultingen, den 31. Mai 1916.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Bekanntmachung.

Zu den in meiner Bekanntmachung vom 13.
1916, Kreisblatt Nr. 59, bezeichneten Salatöl-
paraten gehört auch der von der Firma Rüffing
& Co. in Stuttgart hergestellte „Geyers Salatöl-
parat“. Vor Ankauf wird gewarnt.
Ultingen, den 29. Mai 1916.
Der Königliche Landrat.
J. A.: Schönfeld,
komm. Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 25.
Mai ds. Js. — Offene Stellen für Kriegs-
beschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur
Einsicht offen.
Ultingen, den 27. Mai 1916.
Der Königliche Landrat.
J. A.: Schönfeld, komm. Kreissekretär.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1916.
Post-Abteilung Tgb.-Nr. 2202 A.

Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden
Schriften und Drucksachen.
1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei
Schriften oder Drucksachen mit über die Reichs-
grenze nehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeich-
nungen, die Mitteilungen an einen anderen ent-
halten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
3. Ausnahme:
Schriften und Drucksachen, insbesondere Ge-
heimpapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen
werden,
a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des
Reisewecks unbedingt erforderlich ist;
b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß
beschränkt sind und

c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft
werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an
der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der
Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften
und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich
prüfen und einsegnen läßt.
Zu diesem Zweck wendet er sich im Inland
mündlich oder schriftlich an
eine militärische Postüberwachungsstelle
oder eine vom stellvertretenden General-
kommando dazu bestimmte andere Dienst-
stelle.

Diese Dienststellen sind öffentlich bekannt gegeben.
Im Bezirk des XVIII. Armee-Korps, sowie im
Einverständnis mit dem Gouverneur für den
Befehlsbereich der Festung Mainz, ist mit der
Prüfung und Einsegnung die militärische Post-
überwachungsstelle Frankfurt a. M., Weserstraße
33, beauftragt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten,
daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen
weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet,
wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.
Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig
festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu ver-
stehen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Lebhafte Feuerkämpfe fanden auf der Front
zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras
statt, auch Lens und seine Vororte wurden wieder
beschossen. In der Gegend von Souchez und süd-
östlich von Tournai schritten schwache feindliche
Vorstöße.

Gesteigerte Gefechtsaktivität herrschte im Ab-
schnitt von der Höhe 304 bis zur Maas.

Südlich des Raben- und Cumidres Waldes
nahmen deutsche Truppen die französischen Stel-
lungen zwischen der Südkuppe des „Toten Mannes“
und dem Dorf Cumidres in ihrer ganzen Aus-
dehnung. An unverwundeten Gefangenen sind
fünfunddreißig Disziplinierte (darunter mehrere Stabs-
offiziere), eintaufenddreihundertdreizehn Mann ein-
gebracht. — Zwei Gegenangriffe gegen das Dorf
Cumidres wurden abgewiesen.

Westlich der Maas verbesserten wir durch ört-
liches Vordrücken die neu gewonnene Linie im
Thiaumont-Walde. Das beiderseitige Feuer er-
reichte hier zeitweise größte Heftigkeit.

Unsere Flieger griffen mit beobachtetem Er-
folge gestern Abend ein feindliches Zerstörungs-
geschwader vor Ostende an. Ein englischer Doppel-
decker stürzte nach Luftkampf bei St. Eloi ab und
wurde durch Artilleriefeuer vernichtet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Białystok stießen deutsche Abteilungen
über die Schischara vor und zerstörten eine russische
Blockhausstellung.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Deutsche und bulgarische Streitkräfte besetzten,
um sich gegen augenscheinlich beabsichtigte Ueber-
raschungen durch die Truppen der Entente zu
sichern, die in diesem Zusammenhang wichtige
Kupelenge an der Struma. Unsere Ueberlegenheit
zwang die schwachen griechischen Posten, auszu-
weichen; im übrigen sind die griechischen Hoheits-
rechte gewahrt worden.

Oberste Heeresleitung.

WTB Wien, 30. Mai. Amtlich wird ver-
lautbart: Russischer Kriegsschauplatz: Lebhaftere
Feuerkämpfe, namentlich an der bessarabischen Front
und in Wolhynien. Sonst keine besonderen Ereig-
nisse. Italienischer Kriegsschauplatz: Gestern fiel
das Panzerwerk Punta Corbin in unsere Hand.
Westlich von Arfiero erzwangen unsere Truppen
den Übergang über den Posina-Fluß und bemäch-
tigten sich der südlichen Uferhöhen. Vier heftige
Angriffe der Italiener auf unsere Stellungen südlich
Battale wurden abgeschlagen. Südöstlicher Kriegs-
schauplatz: Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WTB Elbing, 29. Mai. Der Kaiser hat
Elbing besucht. Er kam ganz unvermutet um 9
Uhr 58 Min. und fuhr mit der Straßenbahn nach
der Schichauwerft. Da der Besuch gänzlich über-
raschend kam, fand keinerlei Empfang statt. Selbst
die Schichauwerft war von dem bevorstehenden
Kaiserbesuch nicht benachrichtigt. Der Kaiser
wandte sich an den Straßenbahnführer mit den
Worten: „Fahren Sie nach der Stadt zur Schichau-
werft?“ Als den Wagenführer bejahte, sagte der
Kaiser zu dem Gefolge: „Gut, meine Herren,
steigen wir ein!“ Niemand wußte, daß es der
Kaiser war, die übrigen Insassen, Männer und
Frauen, leerten den Wagen und traten auf die
hintere Plattform, sodaß für den Kaiser und sein
Gefolge das Innere des Wagens zur Verfügung
blieb. Nachdem der Kaiser und die Herren des
Gefolges jeder sein Zehnpfennigstück in den Zahl-
kasten geworfen hatten, begab sich der Kaiser zum
Wagenführer, dankte ihm und überreichte ihm 10
Mark als besondere Belohnung. Auf der Schichau-
werft führte Geheimrat Jägers den Kaiser durch die
Verksanlagen. Der Kaiser sah sehr wohl und
frisch aus. Er dankte für die Begrüßung nach
allen Richtungen hin und fuhr gegen 11 Uhr mit
den Herren der Begleitung in den inzwischen vor-
gefahrenen Automobilen zur Bahn, um die Weiter-
reise anzutreten. Es war das erste Mal, daß der
Kaiser die Straßenbahn benutzt hat, noch dazu in
Gegenwart von vielen anderen Fahrgästen.

WTB Berlin, 30. Mai. (Nichtamtlich.) S.

M. der Kaiser hat sich wieder zur Front begeben.
— Berlin, 30. Mai. Der „Berliner
Volkswacht“ berichtet, daß der König von
Italien krank sei und von den Ärzten vergebens
ermahnt werde, sich von anstrengenden Arbeiten
fernzuhalten. Giolitti habe den König im Haupt-
quartier besucht.

— Berlin, 30. Mai. Die „B. Z. a. M.“ meldet aus Athen: Die englische Flotte erschien im Hafen von Nauplia und schoß dort einen großen Petroleumbehälter in Brand. Fast sämtliche Hafengebäude wurden eingeeiert; der Schaden ist riesengroß. Die griechische Regierung erhob bei der englischen Regierung wegen dieses Vorfalles Einspruch.

— München, 29. Mai. Der Reichszankler traf heute Vormittag halb 10 Uhr hier ein, am Bahnhof vom preussischen Gesandten Frhrn. v. Schön und Frhrn. v. Stengel als Vertreter der bayrischen Regierung empfangen und vom Publikum herzlich begrüßt. Um 11 Uhr empfing König Ludwig den Reichszankler.

WTB Köln, 29. Mai. Ueber die Erfolge unseres letzten Luftangriffes auf England teilt die „Kölnische Zeitung“ von der holländischen Grenze mit: Bei dem letzten Angriff deutscher Marineflugzeuge auf die englische Küste am 19. Mai wurden in Dover und Ramsgate durch Brandbomben verheerende Feuersbrünste verursacht, wodurch eine Anzahl Proviant und Kriegsmaterial enthaltende Schuppen zerstört und an verschiedenen Stellen die Hafenanlagen beschädigt wurden. Von der Besatzung eines Torpedobootes, das in Dover Proviant und Materialien übernahm, wurden 16 Personen verletzt.

WTB Algier, 30. Mai. (Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas: Ein Unterseeboot ohne Flagge versenkte im westlichen Mittelmeer den englischen Dampfer „Trimbby“. 26 Mann, die von der Besatzung gerettet und nach Algier zurückgebracht wurden, erklären, daß zwei andere englische Dampfer in den gleichen Gewässern torpediert worden sind.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Der frühere Regierungspräsident von Wiesbaden, zuletzt Oberpräsident der Provinz Hannover, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Richard von Wenzel, ist in Kassel im Alter von 66 Jahren am Sonntag früh infolge eines Herzschlages gestorben.

* Am 26. 5. 16 ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. „Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern“, sowie ein Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. „Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste“ erlassen worden. Der Wortlaut der beiden Bekanntmachungen ist in der dem heutigen Kreisblatt beigelegten Beilage abgedruckt.

§ **Westerfeld, 30. Mai.** Herr Lehrer Göbel von hier, welcher seit Beginn des Krieges im Felde steht, wurde unter gleichzeitiger Beförderung zum Vize-Feldwebel mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. — Das Eisene Kreuz erhielt außerdem der Wehrmann Albert Barth von hier.

— **Niederems, 30. Mai.** Unser langjähriger Herr Bürgermeister Müller hat sich von seinem Amte entbinden lassen. Im letzten Winter wurde er von einer schweren Krankheit befallen, die er wohl gut überstand, doch er fühlt sich nicht mehr so rüstig, daß er das verantwortungsvolle Amt in der früheren Weise fortführen kann. Mit Herrn Müller verliert unsere Gemeinde einen gewissenhaften, amts-eifrigen und tatkräftigen Bürgermeister, der hoffentlich auch in Zukunft noch mit Rat und Tat der Gemeinde zur Seite stehen wird. — Der neugewählte Bürgermeister, unser langjähriger Reichsrat Herr Karl Eist hat die landrätliche Bestätigung erhalten und tritt am 1. Juni seinen Dienst an.

— **Röppern, 28. Mai.** Der Hofgutbesitzer Reß vom nahen Weinhardtshof wurde vom Frankfurter Schöffengericht wegen vorsätzlicher Milchfälschung zu 800 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die Melkerinnen, die die Fälschungen vornahmen, erhielten je 100 Mk. Strafe.

— **Rönigstein, 29. Mai.** Heute früh starb hier im 49. Lebensjahre Amtsgerichtsrat Prüfer, der seit etwa 16 Jahren am hiesigen Rgl. Amtsgericht tätig war. Er hatte als Offizier den Feldzug mitgemacht, erst im Westen, dann im Südosten, und war erkrankt zurückgekehrt.

— **Laubuschbach, 29. Mai.** Heute morgen entgleiste die Maschine und 9 beladene

Wagen der Krupp'schen Gelbbahn, etwa 300 Meter unterhalb des Stollens. Der Maschinenführer, ein Mann in den 30er Jahren aus Weinbach, der schon im Felde war, kam unter die Maschine zu liegen und wurde auf der Stelle getötet.

— **Munkel, 28. Mai.** Gestern begingen die Eheleute Landmann Wilhelm Ludwig Werner II und Frau Luise geb. Groß den Tag ihrer goldenen Hochzeit in völliger geistiger und körperlicher Frische.

Vermischte Nachrichten.

— **Ruffstein, 27. Mai.** In Bünberg fiel das Anwesen eines Bauern einem Großfeuer zum Opfer. Zwei Frauen und ein Knecht kamen in den Flammen um und wurden als verkohlte Leichen unter den Trümmern aufgefunden. Der Hofbesitzer wurde durch Brandwunden tödlich verletzt.

— **München, 26. Mai.** Im Vorort Solln ist heute Mittag die umfangreiche Fabrikanlage der bayerischen Filiale der Hannoverschen Gummiwarenfabrik A.-G. in Hannover mit allen Vorräten niedergebrannt. Der Schaden ist beträchtlich.

— **Berlin, 30. Mai.** Im großen Bundesratssaal des Reichsamtes des Innern fand heute vormittag die feierliche Einführung des neuen Staatssekretärs des Innern Dr. Helfferich statt.

— **Newyork, 27. Mai.** Havas meldet: Die Stadt Camp City in Oklahoma wurde durch einen Wirbelsturm völlig zerstört.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 31. Mai. (Amtlich.)

Westlicher Kriegshauptplatz:

Feindliche Torpedoboote, die sich der Küste näherten, wurden durch Artilleriefeuer vertrieben. Die rege Feuerleistung im Abschnitt zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras hält an.

Unternehmungen deutscher Patrouillen bei Neuchapelle und nordöstlich davon waren erfolgreich, 38 Engländer, darunter 1 Offizier, wurden gefangen genommen, 1 Maschinengewehr erbeutet. Links der Maas säuberten wir die südlich des Dorfes Sumières liegenden Heiden und Büsche vom Gegner, wobei 3 Offiziere, 88 Mann in unsere Hand fielen. Beim Angriff am 29. Mai erbeuteten wir ein im Saurettes-Wäldchen eingebautes Marinegeschütz, 18 Maschinengewehre, eine Anzahl Minenwerfer und viel sonstiges Gerät.

Auf beiden Maasuferten blieb die Artillerietätigkeit sehr lebhaft.

Ostlicher und Balkan-Kriegshauptplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. Oberste Heeresleitung.

WTB Wien, 31. Mai. (Nichtamtlich.) Amtliche Meldung. Asiago und Arfiere wurden genommen. Im Raume nordwestlich von Asiago vertrieben unsere Truppen den Feind aus Gallio und errichteten eine Höhenstellung nördlich dieses Ortes.

Der Monte Baldo und Monte Piava sind in unsern Besitz. Die über den Posinabach vorgebrungenen Kräfte nahmen den Monte Priafora.

In dem halben Monat seit Beginn unseres Angriffs wurden 30 388 Italiener, darunter 694 Offiziere gefangen genommen und 299 Geschütze erbeutet.

Nassauischer

Landeskalendar

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Donnerstag, den 1. Juni 1916.

Christi Himmelfahrt.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Sieher: Nr. 107, 1—2. Nr. 108, 1—4 und 6.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Sieher: Nr. 110, 1—4 und 6.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Donnerstag, den 1. Juni 1916.

Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Auf Anordnung des Herrn Landwirtsministers finden am 2. Juni d. J., sowie am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai Jahres Viehbestandshebungen statt. Die Hebungen erfolgen nicht wie in früheren Jahren durch Kommissionen, es müssen vielmehr die Besitzer ihre Bestände an den genannten Tagen den Gemeindebehörden anmelden.

Die Erhebung selbst erstreckt sich auf

a) Rindvieh:

1. Kälber unter 3 Monate alt,
2. Jungvieh von 3 Monate bis noch 1 Jahr alt,
3. Bullen, Stiere und Ochsen von 2 Jahren und älter,
4. Kühe (auch Färsen, Kalbinnen) von 2 Jahren und älter;

b) Schweine:

1. Ferkel unter 8 Wochen,
2. Schweine von 8 Wochen bis noch 1½ Jahr,
3. Schweine von 1½ Jahr bis noch 2 Jahr alte,
4. Schweine von 1 Jahr und älter;

c) Schafe

Hier ist nur die Gesamtsumme anzugeben. Indem wir nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Erhebung erstmalig schon am 2. Juni d. J. stattfindet, weisen wir noch besonders auf die überaus hohen Strafen hin, die eine Nichterfüllung der Anzeigepflicht, wie auch die Erstattung unrichtiger Anzeigen unfehlbar nach sich ziehen werden.

Die Ausgabe der **Lebensmittel-Fleischkarten** erfolgt Freitag Nachmittag 6 Uhr in den bekannten Ausgabestellen.

Usingen, den 27. Mai 1916.

Der Magistrat

Diemann.

Der Friedhof ist künftig wöchentlich am Mittwoch und Samstag von nachmittags 1 bis abends 8 Uhr geöffnet.

Usingen, den 27. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung

Diemann.

Eine Dame in Wiesbaden beabsichtigt, ein Kind oder Halbweise als eigen anzunehmen. soll ein Mädchen sein, gesund und evangelisch, nicht älter als drei, und nicht jünger als ein Jahr. Das Kind wird eine sorgfältige Erziehung erhalten und später in die Rechte eines Kindes eingesetzt werden.

Anmeldungen nehmen wir bis zum 6. Juni entgegen.

Usingen, den 29. Mai 1916

Der Waisenfreund

Zweigverein Usingen.

Diemann, Bürgermeister.

Benzol-Motorenbetriebsstoff Mähmaschinenöl, Zentrifugenöl, Nähmaschinenöl

zu haben in der

Drogerie Reusch, Usingen.

Altblei

(Rohrblei, Dachblei, Fensterblei usw.) sowie gebrauchte Glasflaschen kauft zu Höchstpreisen

Staniolfabrik Eppstein i. H.

Zuverlässiges Mädchen,

welches schon gedient hat, gegen hohen Lohn sofort gesucht.

Zu erfragen in der Expedition des Kreisblattes

Traditionsbriefe empfiehlt R. Wagner's Buchdruckerei

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21.

Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.) erhält folgende Fassung:

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	Preis für 1 kg in Pfennig
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Bhandish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipprah, Assam	220
d) Dhawar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tintwally, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mittasi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Safelardis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300

b. Vinters.

1. Beste spinnfähige Vinters Fancy laut Bremer Standard 1*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c. Baumwollabgänge u. Baumwollabfälle **).

1. Baumwollabgänge, Strippe und Räumlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Masofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Masofädenabfällen, besten Quastantritoabfällen und besten Strickwarenaabfällen*)	220

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX

3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) . . . 180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
3. Garne	345

a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Vinters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335

Für wolle gemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr.	bis 8	10/12	14	16	18	20	22
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8
	24	26	28	30	32	34	36
	+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70
					40	50	60
							70
							+80
							+120
							+170
							+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer 1 darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch . . . 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-4	-2	-	+12	+20	+2	+45	+55	+65

§ 2.
Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. K. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung: Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2.50 M. für neue Kisten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preis für 1 kg in Pfennig

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wolle gemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch . . . 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wolle gemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallszuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt — Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pfg. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pfg. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer, weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pfg. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen:

Nr. 6 englisch 280

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigogne-Spinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-8	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

(Schluß siehe folgende Seite.)

Baumwollgarnhöchstpreise.

d) Abfallgarne Nr. 1 u. 2 engl. (sogenannte Schlauchkopfs):

Nr. 2 englisch, beste Sorte 210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnepreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "
" 50/54	128 "
" 60	150 "
" 80	200 "
" 100	250 "

Preis für 1 kg in Pfennig

Nr. 120 englisch . . . 310 Pf.
" 139 . . . 400 "

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Daywischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenannte Rordnetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleilverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Maloimitgarne, melierte,

Preis für 1 kg in Pfennig

merzerisierte, lästirierte, gasierte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm . . . 20 Pf.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungebleichte Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von . . . 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Maloimit 165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Frankfurt (Main), den 26. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. S. R. A. betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III. 1500/4. 16. S. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. S. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kreierten oder gefärbten Zustande.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M, wenn, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft; auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil zu dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Frankfurt (Main), den 26. Mai 1916.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf, Manilahanf, Sisalahanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Vergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Seemacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Rardenabfalls und des Fabriklehrrichts;
- b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungs-erlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.
2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandoque,
Mexico fair average und geringer.

c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigzeugnissen aus gerissenen Bastfaserklumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Rardenabfällen.

d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspihen aus Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmten Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspihen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Ausspinnen der Feinspinnstähle bis zum 20. Juli 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserpinnereien oder -seilerereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Rardenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserpinnerei oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Uebergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegskieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirne Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Stellvert. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.